



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1978/79



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1978/79

Der Ombudsmann an den Kantonsrat

Gemäss § 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) erstattet Ihnen der Ombudsmann nachstehenden Bericht über seine Tätigkeit. Beigefügt sind die im Bericht erwähnten Statistiken sowie 24 Fall-Beispiele.

Im Einverständnis mit dem Büro des Kantonsrates beinhaltet dieser Tätigkeitsbericht den Zeitabschnitt vom 1. September 1978 bis 31. Dezember 1979.

Zürich, 29. April 1980

DER OMBUDSMANN

Adolf Wirth

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeiner Teil

1	Personelles	5
2	Bestand der Institution Ombudsmann am 31.12.1979	5
3	Die Schaffung der Institution Ombudsmann im Kanton Zürich	6
4	Erste Eindrücke und Erfahrungen in der Tätigkeit als Ombudsmann	
	a) Bevölkerung	7
	b) Behörden	8
5	Der Aufgabenbereich des Ombudsmanns	
	a) Überprüfungsbefugnis	9
	b) Zuständigkeit	10
	c) Ausnahmen	11
6	Geschäftsübersicht	
	a) allgemeine Geschäftsstatistik	12
	b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte	14
	c) Art der Erledigung der Geschäfte	15
	d) Wohnort der Beschwerdeführer	16
	e) Herkunft der Beschwerden	17
7	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit andern Ombudsmännern	17

II. Spezieller Teil

1	Vorbemerkungen	19
2	Fallbeispiele	19

I. Allgemeiner Teil

1. Personelles

Die Wahl des ersten kantonalen Ombudsmanns erfolgte am 5. Juni 1978. Das Büro des Kantonsrates hatte dem Kantonsrat fünf Vorschläge unterbreitet. Für den Ombudsmann bestimmt das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen in § 75 Abs. 1 das geheime Wahlverfahren. Der Kantonsrat wählte im dritten Wahlgang den Unterzeichneten als Ombudsmann.

Für die Wahl des Stellvertreters des kantonalen Ombudsmanns, die am 26. Juni 1978 stattfand, unterbreitete das Büro des Kantonsrates dem Kantonsrat drei Vorschläge. Im offenen Wahlverfahren wählte der Kantonsrat im ersten Wahlgang Dr. Ullin Streiff, Wetzikon.

Gemäss § 88 des VRG legt der Kantonsrat den Stellenplan für das Personal der Ombudsmann-Kanzlei fest. Der Kantonsrat bewilligte am 30. Januar 1978 eine Stelle der Klassen 4/6 und eine Halbtagsstelle der Klassen 3/5 der Besoldungsverordnung.

Aus einer grösseren Zahl von Bewerbern wählte der Ombudsmann als Kanzleisekretärin Frau Annen-Baumann Antoinette (Eintrittsdatum 1.11.1978), und als Halbtagssekretärin Frau Zingg-Rizzi Berti (Eintrittsdatum 1.9.1978). Bis zum Eintritt der Kanzleisekretärin arbeiteten in den Monaten September bis Oktober 1978 als Halbtagsmitarbeiterinnen Frau Theiler-Seifert A., und Frau Wirth-Schmid K.

Es ist dem Ombudsmann ein Bedürfnis, seinen Mitarbeiterinnen für den grossen Einsatz, den sie in der Aufbauphase der neuen Institution leisteten, herzlich zu danken. Der Ombudsmann konnte auch verschiedentlich auf den Rat und die Mitarbeit seines Ersatzmannes zählen.

2. Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1979

Ombudsmann:	Wirth Adolf, Dr. ing. agr. ETH, Richterswil
Ersatzmann: (nebenamtlich)	Streiff Ullin, Dr. jur., Wetzikon
Kanzleisekretärinnen:	Annen-Baumann Antoinette, Bäch Zingg-Rizzi Berti, Zürich (halbtags)

3. Die Schaffung der Institution Ombudsmann im Kanton Zürich

Am 11. November 1968 wurde der Regierungsrat mit der Motion Nr. 1306 eingeladen zu prüfen, «ob nicht im Kanton Zürich zur weiteren Verstärkung des Rechtsstaates eine Institution, ähnlich dem skandinavischen Ombudsmann, zu schaffen sei».

Im Jahre 1971 hat die Stadt Zürich mit der neuen Gemeindeordnung einen «Beauftragten für Beschwerdesachen» eingesetzt, den ersten parlamentarischen Ombudsmann in der Schweiz.

Nachdem die ersten Erfahrungen mit dem Ombudsmann in der Stadt Zürich vorlagen, holte im Herbst 1972 der Regierungsrat Stellungnahmen ein beim Stadtrat von Zürich, beim Beauftragten für Beschwerdesachen der Stadt Zürich, beim Verwaltungsgericht, beim Obergericht, beim Kassationsgericht sowie beim Verein Zürcherischer Rechtsanwälte. Die Vernehmlassungen gingen 1973, der eingehende Bericht des Beauftragten in Beschwerdesachen im Mai 1974, ein.

Am 9. Juni 1976 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat den Gesetzesantrag zur Schaffung der Institution Ombudsmann (Gesetz über die Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Wahlgesetzes, kantonaler Ombudsmann).

Der Kantonsrat bestellte am 26. August 1976 eine vorberatende Kommission mit 15 Mitgliedern. Diese kantonsrätliche Kommission behandelte die Vorlage an sechs Sitzungen. Sie hörte dabei auch den Beauftragten in Beschwerdesachen der Stadt Zürich an.

Am 23. Mai 1977 behandelte der Kantonsrat die Gesetzesvorlage in der ersten Lesung.

Die zweite Lesung im Kantonsrat mit der Schlussabstimmung folgte am 13. Juni 1977. Der Kantonsrat verabschiedete die Vorlage mit 108 Ja zu 39 Nein.

Am 25. September 1977 wurde die Frage der Gesetzesänderung zur Schaffung der Institution eines Kantonalen Ombudsmanns der Volksabstimmung unterbreitet. Nachdem das Gesetz schon im Kantonsrat teilweise umstritten war, darf das Abstimmungsergebnis mit 234 268 Ja und 85 666 Nein als überraschend deutlich und als eindeutige Vertrauensbasis der Bevölkerung für die neue Institution gewertet werden.

Die durch das Gesetz dem Kantonsrat überbundenen Obliegenheiten ordnete der Kantonsrat am 30. Januar 1978 (Beschluss des Kantonsrates über die Bestellung des kantonalen Ombudsmanns und seiner Kanzlei).

Am 5. Juni 1978 wählte der Kantonsrat den Ombudsmann.

Die Wahl des Stellvertreters des Ombudsmanns erfolgte am 26. Juni 1978.

An seiner Sitzung vom 28. Juni 1978 setzte der Regierungsrat die noch nicht in Kraft getretenen Bestimmungen der Gesetzesänderung auf den 1. September 1978 in Kraft.

Am 1. September 1978 nahm der Ombudsmann seine Tätigkeit auf.

4. Erste Eindrücke und Erfahrungen in der Tätigkeit als Ombudsmann

a) Bevölkerung

Die Bevölkerung des Kantons Zürich hat nicht nur in der Volksabstimmung zur Einführung der Institution Ombudsmann ihre Hoffnung und ihr Wohlwollen in diese neue Institution manifestiert. Auch die ersten Kontakte mit Beschwerdeführern und Hilfesuchenden zeigten, dass die Bevölkerung dem Ombudsmann ein grosses Mass an Vertrauen entgegenbringt. Dabei spielten die guten Erfahrungen mit dieser Institution in der Stadt Zürich eine wesentliche Rolle.

Zahl und Inhalt der Beschwerden zeigen, dass die Schaffung dieser Institution einem echten Bedürfnis entsprach.

Zahlreichen Gesprächen durfte der Ombudsmann entnehmen, dass man diese verwaltungsunabhängige Institution als neutrale Stelle empfindet und anruft. Es besteht auch ein erfreulich hohes Mass an Bereitschaft, den Rat des Ombudsmanns zu hören.

Eine grosse Zahl derjenigen, die sich an den Ombudsmann wenden, tun dies weniger als eigentliche Beschwerdeführer, denn als Hilfesuchende. Die Hoffnungen, die in die Möglichkeiten des Ombudsmanns gesetzt werden, sind beeindruckend.

Die Besucher stammen aus allen Bevölkerungsschichten. Die Befürchtungen, die da und dort vor der Schaffung der Institution Ombudsmann geäussert wurden, dass diese Stelle von schwierigen Mitbürgern oder gar von eigentlichen Querulanten überschwemmt werde, haben sich nicht bewahrheitet. Die stark überwiegende Mehrheit derjenigen, die sich an den Ombudsmann wendet, darf keinesfalls als «schwierig» eingestuft werden. Es sind Mitbürger, die sich von einer Verwaltungsstelle unrichtig behandelt fühlen, bzw. die sich erkundigen wollen, ob es für ihr Anliegen nicht auch andere Lösungsmöglichkeiten gebe.

Es trifft natürlich zu, dass es unter den Beschwerdeführern auch Leute gibt, mit denen der Verkehr nicht einfach ist. Der Ombudsmann darf aber keinen Beschwerdeführer als Querulanten abqualifizieren. Er hat das vorgetragene Problem, wenn er dafür zuständig ist, in jedem Fall unvoreingenommen zu prüfen. Möglicherweise kann auch bei verbitterten Mitbürgern das Problem gelöst werden. Der eigentliche Grund, der zu verhärteten Fronten geführt hat, kann ja auch beim Staat liegen. Wenn es sich allerdings zeigt, dass dem Besucher nicht zu helfen ist, bzw., dass er sich nicht helfen lassen will, muss der Ombudsmann in solchen Fällen zu einem Schluss kommen. Nur so kann er sich allen Hilfesuchenden zur Verfügung stellen.

b) Behörden

Die Schaffung der gesetzlich verankerten Ueberprüfungsbefugnis des Ombudsmanns wurde von den Behörden gut aufgenommen. Im grossen und ganzen durfte der Ombudsmann eine recht positive Haltung der Behörden und Verwaltungsinstanzen gegenüber dieser neuen Institution feststellen.

Der Regierungsrat beauftragte die Staatskanzlei mit einem Rundschreiben, die kantonalen Amtsstellen auf die neue Institution und die daraus sich ergebenden Pflichten der Verwaltung und der einzelnen Beamten hinzuweisen. Der Regierungsrat legte Wert darauf, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Ombudsmann von Anfang an reibungslos gestaltete. Der Regierungsrat hat den Ombudsmann auch zu einem allgemeinen Gespräch empfangen.

Der Ombudsmann erkundigte sich im weitem bei den einzelnen Regierungsräten nach ihren Wünschen betreffend die Einhaltung des Dienstweges bei der Abwicklung der Geschäfte. Dabei blieb aber stets der Grundsatz gewahrt, dass der Ombudsmann im einzelnen Fall nicht an den Dienstweg gebunden ist, sondern sich direkt an die einzelnen Amtsstellen, bzw. Beamten, wenden kann.

Der Ombudsmann hat auch den Staatsschreiber, die Direktionssekretäre, viele Amtsvorsteher und Abteilungschefs zu Gesprächen empfangen. Er führte zudem Gespräche mit den Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes.

Der direkte Verkehr mit den Behörden und der Verwaltung gibt aus der Sicht des Ombudsmanns zu keinen Beanstandungen Anlass. Die gewünschten Akten wurden stets ausgehändigt, Auskünfte bereitwillig erteilt und verlangte Stellungnahmen mit eingehender Begründung geliefert. Es darf festgestellt werden, dass die Gesprächsbereitschaft vorhanden und die Bereitschaft, die Meinung des Ombudsmanns zu hören, gegeben ist. Dabei liegt es

in der Natur der Sache, dass der Ombudsmann seine Auffassung in manchen Fällen sehr nachdrücklich vertreten musste.

Im Verlaufe seiner bisherigen Tätigkeit wurde der Ombudsmann in seiner Ueberzeugung bestärkt, dass der Kanton Zürich eine gute Verwaltung hat. Trotzdem können in einem Betrieb mit 27 600 voll- und nebenamtlichen Mitarbeitern mit dieser Vielfalt von zu bewältigenden Aufgaben Fehler und Mängel auftreten. Wichtig ist in solchen Fällen, dass man Fehler und Mängel auch zugeben kann, dass man sie korrigiert und daraus die Konsequenzen zieht. Auch in dieser Beziehung dürfen die ersten Erfahrungen mit der Institution Ombudsmann positiv gewertet werden.

Besonders auch in der Vorbereitungsphase zwischen Wahl und Amtsantritt konnte der Ombudsmann auf die grosszügige Hilfsbereitschaft verschiedener Verwaltungsstellen zählen. Der Staatsschreiber war bereit, Mitarbeiter der Staatskanzlei für die umfangreichen administrativen Vorbereitungen zur Verfügung zu stellen. Speziellen Dank verdient Dr. W. Scherer, der stets mit Rat und Tat zur Verfügung stand. Umbau, Renovation und Möblierung der Kanzleiräumlichkeiten an der Alfred Escher-Strasse 11, Zürich-Enge, besorgte fristgerecht das Hochbauamt der Baudirektion.

5. Der Aufgabenbereich des Ombudsmanns

Der eigentliche Aufgabenbereich ist in § 89 VRG festgelegt, die Ausnahmen dazu in § 90 VRG.

a) Ueberprüfungsbefugnis

Die Ueberprüfungsbefugnis ist in § 89 Abs. 1 VRG geregelt, wo es heisst:

Der Ombudsmann prüft, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren.

Diese Ueberprüfungsbefugnis des Ombudsmanns ist umfassend. Der Ombudsmann kann alle Formen des Handelns oder des Nichthandelns der verschiedenen Verwaltungsbehörden, die diesem Aufgabenbereich zugeordnet sind, überprüfen.

Der Ombudsmann hat in den von ihm behandelten Beschwerden zu prüfen, ob die Behörden nach dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht verfahren. Im Prinzip hat der Ombudsmann in bezug auf Rechtsverletzungen dieselbe Ueberprüfungsbefugnis wie das Verwaltungsgericht. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass der Ombudsmann, im Gegensatz zu den Gerichten, keine Anordnungen treffen kann. Zudem laufen die verschiedenen

gesetzlich festgelegten Fristen, auch wenn sich der Ombudsmann mit einer Angelegenheit befasst. In diesem Sinne muss er den Rechtsuchenden in manchen Fällen auf seine Einsprache- und Rekursmöglichkeiten aufmerksam machen. Andererseits darf aufgrund der bisherigen Erfahrungen darauf hingewiesen werden, dass in verschiedenen Fällen der Betroffene auf zusätzliche Rekurse verzichtet hat, sei es, weil durch das Tätigwerden des Ombudsmanns die Angelegenheit bereinigt werden konnte, oder aber, dass der Ombudsmann den Ratsuchenden davon überzeugen konnte, dass seine Einsprache kaum zum Erfolg führen würde.

Von grösserer Bedeutung als die Kontrolle auf Rechtmässigkeit ist innerhalb der Arbeit des Ombudsmanns die Ueberprüfung der «Billigkeit» des Verwaltungshandelns. Kölz (Kommentar zum VRG des Kantons Zürich 1977 S. 472) sagt zum Thema Billigkeit:

«Billigkeit» ist ein weiterer Begriff als «Ermessen». Die Billigkeit beschlägt alle Formen des Verwaltungshandelns. Insbesondere der Graubereich der vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen, der ausdrücklichen oder stillschweigenden Abmachungen sowie die blossen Tathandlungen staatlicher Stellen fallen darunter. Der Ombudsmann kann nicht nur bei Ermessenswillkür oder Ermessensüberschreitung, sondern auch bei einfachen Ermessensfehlern einschreiten.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass in unserm Rechtsstaat mit Gesetzen, Verordnungen und Weisungen das staatliche Handeln weitgehend geregelt ist, spielt doch in manchen Bereichen das Ermessen der Verwaltung eine wesentliche Rolle. In solchen Fällen kann das Gespräch des Ombudsmanns mit den beteiligten Stellen oft eine Wendung im Sinne des Beschwerdeführers herbeiführen.

Der Ombudsmann kann aber auch tätig werden, wenn sich der Bürger von einer Behörde oder Verwaltungsstelle unkorrekt oder gar herabwürdigend behandelt fühlt. In solchen Fällen hat der Ombudsmann zu schlichten. Seiner ermahnenen Funktion kommt gerade in diesem Bereich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, da solche Unkorrektheiten mit den formellen Rechtsmitteln in der Regel nicht erfasst werden.

b) Zuständigkeit

Die Ueberprüfungsbefugnis des Ombudsmanns erstreckt sich auf alle Behörden und Aemter des Kantons und der Bezirke sowie die unselbständigen kantonalen Anstalten.

Die Tätigkeit der Gemeinden und deren Zweckverbände ist von der Ueberprüfung durch den kantonalen Ombudsmann ausgeschlossen. Auch wenn

dies im einzelnen Fall für den Betroffenen nicht einfach verständlich ist, ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber diesen Ausschluss zu Recht mit der Gemeindeautonomie begründet. Da die Betriebs- und Friedensrichterämter Amtsstellen der Gemeinde sind, sind sie ebenfalls der Zuständigkeit des Ombudsmanns entzogen. In dessen Zuständigkeitsbereich gehören hingegen die Notariate sowie die Grundbuch- und Konkursämter.

Während die unselbständigen kantonalen Anstalten in die Ueberprüfungsbeugnis des Ombudsmanns fallen, sind die selbständigen Anstalten des Kantons seiner Ueberprüfung entzogen. Bei der Schaffung des Gesetzes dachte man dabei ausschliesslich an die Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons. Vergessen wurde bei der Diskussion um die selbständigen Anstalten, dass auch die Kantonale Ausgleichskasse für die AHV den Status einer selbständigen Anstalt hat. Der Ombudsmann ist jedoch bei der Kantonalen Ausgleichskasse für die AHV auf Verständnis gestossen, so dass diese auf freiwilliger Basis ihm die notwendigen Auskünfte erteilt.

Auch bei den Gemeinden stösst der Ombudsmann in der Regel auf viel Verständnis. In manchen Fällen ist er auf Auskünfte durch Gemeinden angewiesen, so im besondern dann, wenn eine Angelegenheit gleichzeitig die Gemeinde und den Kanton betrifft.

c) Ausnahmen

Gemäss § 90 VRG sind der Ueberprüfung durch den Ombudsmann entzogen:

- a) der Kantonsrat und die Kirchensynode;
- b) die Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind;
- c) andere Behörden
 - hinsichtlich Vorbereitung, Erlass, Aenderung, Aufhebung und Genehmigung allgemein verbindlicher Anordnungen,
 - in Rechtsmittelverfahren, ausser bei Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und andern Verletzungen von Amtspflichten.

Zu den Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit zählen neben den klassischen Gerichten auch die Behörden mit beschränkter richterlicher Unabhängigkeit, also allgemeine Rechtsprechungsorgane des kantonalen Rechts, die für ihre Sachentscheide keine Weisungen vorgesetzter Stellen entgegennehmen dürfen. Dazu gehören unter anderem die Baurekurskommissionen, die Wehrsteuerrekurskommission, die AHV-Rekurskommission und die Rekurskommission für die Arbeitslosenversicherung.

Im Bereich der Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit erstreckt sich die Ueberprüfungsbefugnis des Ombudsmanns nur auf den Bereich der Justizverwaltung. Dabei gehen die Meinungen etwas auseinander, ob unter dem Begriff «Justizverwaltung» auch die Anhandnahme von Rechtsmitteln sowie die Dauer der Verfahren zu verstehen sind. Der Ombudsmann stellt sich auf den Standpunkt, dass er auch in diesem Bereich tätig sein darf. Bei der Schaffung der Institution Ombudsmann gingen sowohl der Regierungsrat in seiner Weisung zu seinem Antrag an den Kantonsrat als auch der Kantonsrat in der Behandlung der Gesetzesvorlage davon aus, dass Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung auch bei den Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit in den Tätigkeitsbereich des Ombudsmanns fallen.

Nicht zuständig ist der Ombudsmann im weitern für alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtsetzungstätigkeit. Vorbereitung, Erlass, Änderung, Aufhebung und Genehmigung allgemein verbindlicher Anordnungen ist Rechtsetzungstätigkeit, die der Ueberprüfung durch den Ombudsmann entzogen ist.

Der Ombudsmann darf auch nicht tätig werden, wenn ein Rechtsmittelverfahren hängig ist. Diese Einschränkung gilt allerdings nur für die Dauer der Rechtshängigkeit. Im Stadium vor dem Erlass einer Verfügung darf der Ombudsmann tätig werden, ebenso nach dem Eintritt der Rechtskraft eines Rechtsmittelentscheides. Er darf auch tätig werden, wenn zwar gegen einen Akt ein Rechtsmittel zulässig ist, dieses aber nicht ergriffen wurde. Der Ombudsmann kann sich zudem bei einer Rechtsmittelbehörde nach dem Stand des Verfahrens erkundigen. Bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann der Ombudsmann eingreifen. Dasselbe gilt für Verletzungen von Amtspflichten durch Rechtsmittelinstanzen. Dazu gehört unter anderem auch die Weigerung einer Rechtsmittelbehörde, einen formellen, den gesetzlichen Anforderungen genügenden Entscheid zu treffen.

6. Geschäftsübersicht

a) allgemeine Geschäftsstatistik

In Tabelle 1 sind die angelegten, abgeschlossenen und unerledigten Geschäfte nach Monaten geordnet aufgeführt.

Da sich der Ombudsmann gemäss § 91 VRG mit laufenden und abgeschlossenen Angelegenheiten befassen kann, war davon auszugehen, dass zu Beginn ein grösserer Anfall von aufgestauten Geschäften eingehen würde. Dies traf denn auch für die Monate September bis November 1978 zu, wobei im September in der Statistik auch jene Geschäfte aufgeführt sind, die vor Amtsantritt eingingen.

Tabelle 1

Allgemeine Geschäftsstatistik

	Angelegte Geschäfte		Abgeschlossene Geschäfte		Unerledigte Geschäfte		Empfangene Besucher (Beschwerdeführer)	
	1978	1979	1978	1979	1978	1979	1978	1979
Januar	-	34	-	32	-	78	-	37
Februar	-	39	-	43	-	74	-	28
März	-	36	-	32	-	78	-	39
April	-	44	-	41	-	81	-	37
Mai	-	49	-	44	-	86	-	39
Juni	-	42	-	43	-	85	-	30
Juli	-	41	-	37	-	89	-	29
August	-	31	-	28	-	92	-	24
September	59	35	14	39	45	88	40	23
Oktober	43	45	24	49	64	84	33	35
November	45	40	39	38	70	86	52	27
Dezember	35	35	29	32	76	89	31	26
Total	182	471	106	458			156	374

In den Monaten Dezember 1978 bis März 1979 war eine gewisse Normalisierung festzustellen. Ab April 1979 nahmen aber dann die Geschäfte weiter zu, so dass die Anzahl an unerledigten Geschäften anstieg.

Das ist zu bedauern, denn gerade im Tätigkeitsbereich des Ombudsmanns ist eine rasche Geschäftserledigung von grösster Bedeutung, da viele Beschwerden die zeitliche Verzögerung einer Amtshandlung zum Gegenstand haben. Auch kann die prompte Erledigung in manchen Fällen Rekurse vermeiden, deren Erhebung an Fristen gebunden ist.

Aus Tabelle 1 sind auch die empfangenen Beschwerdeführer ersichtlich. Im Bereich der Tätigkeit des Ombudsmanns spielt das direkte Gespräch eine wesentliche Rolle.

b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Der grösste Teil der Beschwerdeführer meldet sich telefonisch. Nachdem frageweise festgestellt ist, dass es sich um Anliegen handelt, für die eine Ueberprüfung durch den Ombudsmann möglich ist, wird der Beschwerdeführer zu einem Gespräch eingeladen, wobei er aufgefordert wird, die vorhandenen Akten vorgängig einzureichen, bzw. wenn es sich um eine einfachere Angelegenheit handelt, zum Gespräch mitzubringen.

Ein Teil der Beschwerden geht schriftlich ein. Auch hier drängt sich aber in manchen Fällen das direkte Gespräch auf.

Gemäss § 92 VRG kann der Ombudsmann den Sachverhalt nach § 7 Abs. 1 VRG abklären. Er untersucht den Sachverhalt somit durch Befragen der Beteiligten und von Auskunftspersonen durch Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen sowie durch Augenscheine.

In seiner Ermittlungstätigkeit ist der Ombudsmann grundsätzlich nicht an einen Dienstweg gebunden. In manchen Fällen erscheint es aber von Vorteil, ihn einzuhalten.

Von besonderer Bedeutung für die Abklärungen des Ombudsmanns ist sein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die vollständigen Akten. Für den Ombudsmann gelten die in § 9 VRG festgelegten Ausnahmen bezüglich des Akteneinsichtsrechts nicht.

Aus Tabelle 2 ist für die erledigten Geschäfte das Vorgehen ersichtlich (Empfangene Beschwerdeführer, vgl. Tabelle 1).

Tabelle 2**Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte**

Jahr	Abgeschlossene Geschäfte	Von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen, bzw. Akteneinsicht	Angehörte Auskunftspersonen der Verwaltung	Augenscheine und Besprechungen beim Beschwerdeführer
1978	106	23	60	14
1979	458	193	370	56

c) Art der Erledigung der Geschäfte

Für die Geschäftserledigung ist § 93 VRG massgebend. Er lautet:

Der Ombudsmann ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund seiner Ueberprüfung kann er

- a) dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen;
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;
- c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach seinem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

In Tabelle 3 sind die erledigten Geschäfte gegliedert nach den in § 93 VRG festgelegten Möglichkeiten. Von den im Jahre 1979 abgeschlossenen 458 Geschäften wurden 89 erledigt, indem der Ombudsmann dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten gegeben hat. In 365 Fällen waren Kontaktnahmen mit Behörden notwendig. Eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93 c VRG drängte sich nur in vier Fällen auf.

Die zentrale Möglichkeit des Ombudsmanns liegt im direkten Gespräch mit der Behörde, bzw. der Verwaltungsstelle. Hier kann der Ombudsmann sehr oft im Sinne des Hilfesuchenden empfehlend Einfluss nehmen. Wenn es dem Ombudsmann im direkten Gespräch nicht gelingt, die Verwaltung zur Aenderung ihrer Auffassung zu bewegen, so nützt auch meist eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93 c VRG nichts mehr. Trotzdem ist diese Möglichkeit von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da die überprüfte Amtsstelle in

der Regel eine schriftliche Empfehlung umgehen möchte. Im übrigen ist es möglich, dass in Zukunft die Zahl der Erledigungen gemäss § 93 c VRG zunehmen wird.

Tabelle 3

Art der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte	Erledigung nach		
		§ 93 a VRG	§ 93 b VRG	§ 93 c VRG
1978	106	36	70	—
1979	458	89	365	4

d) Wohnort der Beschwerdeführer

Bei der Schaffung der Institution Ombudsmann wurde von Gegnern der Institution vor allem auch eingewendet, dass diese möglicherweise für Stadtbewohner von Bedeutung sei, nicht aber für die Bewohner der Landschaft. In Tabelle 4 sind die Beschwerdeführer, entsprechend ihrem Wohnort (Stadt Zürich, andere Gemeinden des Kantons, andere Kantone, Ausland), aufgliedert, soweit von deren Vorbringen Geschäfte angelegt wurden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Institution Ombudsmann nicht vor allem von den Bewohnern der Stadt Zürich, sondern gleicherweise auch von den Bewohnern der Landschaft, benützt wird.

Tabelle 4

Wohnort der Beschwerdeführer

Jahr	Angelegte Geschäfte	Von den Beschwerdeführern wohnten:							
		in der Stadt Zürich		in den andern Gemeinden des Kantons		in andern Kantonen		im Ausland	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1978	182	66	36,3	106	58,2	9	4,9	1	0,6
1979	471	200	42,5	249	52,9	19	4,0	3	0,6

e) Herkunft der Beschwerden

In Tabelle 5 sind die Beschwerden aufgeteilt nach externer und interner Herkunft. Zirka 90 % der Beschwerden stammen von ausserhalb der Verwaltung, wobei Privatpersonen stark dominieren. Es gibt aber auch eine grössere Anzahl von juristischen Personen, die an den Ombudsmann gelangen, und vereinzelt tun es auch Gemeinden.

Der Anteil der internen Beschwerdeführer, das heisst Mitarbeiter des Kantons, liegt bei zirka 10 %. Dieser Anteil ist somit kleiner als bei der Schaffung der Institution Ombudsmann mancherorts befürchtet wurde. Die ersten Erfahrungen zeigen auch, dass sich die Möglichkeit der internen Beschwerden in manchen Fällen nicht nur positiv auf das interne Betriebsklima auswirkt. Es darf festgehalten werden, dass Abteilungen, in denen intern keine Spannungen auftreten, auch weniger Probleme im Verkehr mit dem Bürger aufweisen.

Tabelle 5

Herkunft der Beschwerden

Jahr	Angelegte Geschäfte	Die Beschwerden kommen von:							
		extern						intern	
		Privatpersonen		Juristische Personen		Gemeinden		Personal	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1978	182	155	85,2	5	2,7	1	0,6	21	11,5
1979	471	398	84,5	20	4,2	4	0,9	49	10,4

7. Oeffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit andern Ombudsmännern

Es liegt im Wesen der Institution Ombudsmann, dass sie die ihr gestellten Aufgabenn nur dann optimal erfüllen kann, wenn zur Bevölkerung Kontakt besteht. Erst die Verankerung in breiten Schichten der Bevölkerung gibt die Möglichkeit eines bestmöglichen Wirkens.

Wesentliches Instrument der Oeffentlichkeitsarbeit ist der jährliche Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat.

Im Zusammenhang mit der Volksabstimmung zur Einführung der Institution Ombudsmann wurde die breite Öffentlichkeit eingehend über die Aufgaben und die Möglichkeiten informiert. Mit der Wahl des Ombudsmanns und seines Ersatzmanns wurde die Bevölkerung über Presse und Radio zusätzlich auf die Institution aufmerksam.

Nachdem der Ombudsmann erste Erfahrungen gesammelt hatte, lud er die Zürcher-Presse am 18. April 1979 zu einer Kontaktnahme ein. In den Räumen seiner Kanzlei stellte der Ombudsmann die Institution vor und berichtete über seine ersten Erfahrungen. Im Zentrum seiner Ausführungen lag die Umschreibung seines Aufgabenbereiches, die Abgrenzung der Möglichkeiten von Beschwerden sowie die Darlegung der Bereiche, in denen er nicht zuständig ist. Die Medien haben in erfreulicher Weise darüber berichtet.

Umfangreiche Berichterstattungen erfolgten in Presse und Radio, ohne ein Beitragen des Ombudsmanns, bezüglich seiner Einflussnahme in der Frage der Ausweisung eines Ausländers mit Schweizerfamilie. Diese Angelegenheit beschäftigte breite Bevölkerungskreise.

Der Ombudsmann wurde auch verschiedentlich zu Vorträgen eingeladen. Während er anfänglich grundsätzlich nicht Folge gab, weil er erste Erfahrungen sammeln wollte, hat er seither 17 Einladungen für Vorträge angenommen. Darin hat er vor allem seinen Aufgabenbereich und die ersten Erfahrungen dargestellt. Insgesamt nahmen an diesen Vorträgen mindestens 900 Personen teil. Von besonderer Bedeutung war dabei der Vortrag beim Verein zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamter sowie beim Staatsangestelltenverband des Kantons Zürich.

Von Bedeutung ist auch der Kontakt mit andern Ombudsmännern. Im Vordergrund stehen die Beziehungen zum Ombudsmann der Stadt Zürich, Dr. J. Vontobel. Er war bereits vor dem Amtsantritt dem kantonalen Ombudsmann in jeder Beziehung behilflich und liess ihn von seinen reichen Erfahrungen profitieren. In der Berichtsperiode ergaben sich auch verschiedene Kontakte in Fällen, die sowohl den Kanton als auch die Stadt Zürich betrafen. Es ist dem Ombudsmann ein Bedürfnis, Dr. J. Vontobel für seine liebenswürdige und kollegiale Zusammenarbeit herzlich zu danken.

In die Berichtsperiode fallen auch die Besuche der Petitionsausschüsse der bremischen Bürgerschaft und des Landtages von Baden-Württemberg.

Es sind bereits zahlreiche Jahresberichte von ausländischen Ombudsmännern eingegangen. Kontakte zu ausländischen Ombudsmännern verschafft auch das «Ombudsman Steering Committee». Das internationale Ombudsmann-Institut an der Universität Alberta, Kanada, vermittelt interessante Dokumentationen.

II. Spezieller Teil

1. Vorbemerkungen

Die im folgenden dargelegten Fallbeispiele sollen dem Kantonsrat, der Bevölkerung und auch den verschiedenen Behörden- und Verwaltungsstellen Einblick geben in die Tätigkeit des kantonalen Ombudsmanns. Da die Institution erst am 1. September 1978 ihre Tätigkeit aufgenommen hat und damit für alle Beteiligten neu ist, sollen diese Fallbeispiele mithelfen, Möglichkeiten und Grenzen der Institution Ombudsmann klarzulegen.

In der Berichtsperiode (1.9.1978–31.12.1979) hat der Ombudsmann 564 Geschäfte erledigt. Davon werden für diesen Tätigkeitsbericht 24 Fallbeispiele ausgewählt. Die Auswahl erfolgt so, dass ein möglichst breites Spektrum von Beschwerden und Anliegen erfasst werden kann. In diesem Sinne stellen die folgenden Beispiele keine eigentlichen Schwerpunkte in der Tätigkeit des Ombudsmanns dar.

Aus der Aufführung dieser Fälle soll und kann auch keine Wertung der Tätigkeit einer bestimmten Behörde oder Verwaltungsstelle vorgenommen werden.

Was die «Bedeutung» der einzelnen Fälle betrifft, geht der Ombudsmann davon aus, dass der Beschwerdeführer in aller Regel sein Anliegen als sehr bedeutungsvoll ansieht. Für den Betroffenen ist sein Problem immer ein grosses. Wenn der Ombudsmann seine Aufgabe als Mittler zwischen Bürger und Staat erfüllen soll, muss er sich damit auch kleiner Anliegen und Beschwerden annehmen. Eine Wertung der Fälle ist damit zum vorneherein sehr problematisch.

2. Fallbeispiele

Nr. 1 *Mittelschule/Verspätete Ankündigung eines zur Maturität zählenden Prüfungsfaches*

Gegenstand der Beschwerde

Am 1. September 1978, das heisst am ersten Arbeitstag des Ombudsmannes, telefonierte Mittelschüler B im Auftrag seiner Klasse G 7a und unterbreitete folgendes Anliegen:

Die Klasse steht im Maturajahr. Vor den Frühlingsferien wurden im Anschlagkasten der Schule die Prüfungsfächer publiziert. Die Klasse hat sich entsprechend auf die Prüfungen vorbereitet.

Am 1. September 1978 wurde der Prüfungsplan für die mündlichen Prüfungen vom 19. und 20. September 1978 bekannt. Darin ist zusätzlich zu den vier angekündigten Prüfungsfächern das nicht vorher angekündigte Fach Biologie enthalten. Die Nachfrage auf dem Rektorat habe ergeben, dass hier zwar ein bedauerlicher Fehler vorliege, die Prüfung sei aber trotzdem durchzuführen. Die Klasse befürchtet nun, dass sich dies nicht nur negativ auf die Ergebnisse des zusätzlichen Faches auswirke, sondern auch auf die gesamte Maturitätsprüfung.

Der Ombudsmann versucht, den aufgebrachten Schüler zu beruhigen und gibt ihm den Rat, zusammen mit seinen Klassenkollegen der Schulleitung Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Diese dürften vor allem in zusätzlichen Freitagen zur Vorbereitung liegen und in einer Orientierung der Experten und Lehrer über die kurzfristige Ansetzung des Faches Biologie.

Wir vereinbaren eine Besprechung auf den 5. September 1978. Falls in der Zwischenzeit keine Lösung gefunden werde, wird sich der Ombudsmann auf Wunsch der Klasse an das Rektorat der Schule wenden.

Lösung

Am 5. September 1978 erscheint B mit einem Klassenkameraden beim Ombudsmann. In der Zwischenzeit sei das weitere Vorgehen mit dem Rektor besprochen worden. Dabei habe man auch darauf hingewiesen, dass die Klasse mit dem Ombudsmann in Verbindung stehe. Die Klasse erhalte nun zusätzlich drei halbe Freitage, und die an den Prüfungen beteiligten Lehrer und Experten werden über die Angelegenheit orientiert.

Der Ombudsmann wird nach den Prüfungen die Prüfungsergebnisse zur Einsicht verlangen, um abzuklären, ob und allenfalls wie sich die Angelegenheit auf die Prüfungsergebnisse ausgewirkt hat.

Ueberprüfung

Die Ueberprüfung ergibt folgendes:

Die Maturitätsprüfung haben alle 16 Schüler der Klasse G 7a bestanden. Der Gesamtnotendurchschnitt dieser Klasse ist höher als die Noten der übrigen sieben Maturitätsklassen dieser Schule. Im Fach Biologie hat kein Schüler

der Klasse G 7a eine ungenügende Note. Der Vergleich der Notendurchschnitte im Fach Biologie ergibt, dass drei Klassen der Schule einen leicht höheren und vier Klassen einen tieferen Durchschnitt haben. Daraus folgt, dass für die Schüler der Klasse G 7a sich die verspätete Orientierung über das Prüfungsfach Biologie notenmässig nicht negativ ausgewirkt hat.

Nr. 2 *Kinderzulagen sind in Pauschalansätzen nicht enthalten*

Gegenstand der Beschwerde

Architekt E war vom 1. September 1977 bis 28. Februar 1978 als Arbeitsloser in der Arbeitsbeschaffungsaktion für arbeitslose Hochbauzeichner und Architekten mit Planaufnahmen für die kantonale Denkmalpflege beschäftigt. Er beschwert sich darüber, dass ihm während dieser Zeit keine Kinderzulagen ausgerichtet worden seien, obwohl er diese dringend benötigte, da sich seine Kinder in der Ausbildung befinden.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an die Baudirektion und ersucht um Stellungnahme. Aus dieser geht hervor, dass die in dieser Aktion Beschäftigten durch das Arbeitsamt zugewiesen wurden, und die Entlöhnung einheitlich nach Normen des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) erfolgte. Aus dem beigebrachten Merkblatt des KIGA ist ersichtlich, dass der Bruttostundenlohn Fr. 15.– betrug, abzüglich Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherungen; zusätzliche Ferienentschädigungen und Kinderzulagen wurden keine ausgerichtet.

Da der Ombudsmann die Meinung vertritt, dass während einer Beschäftigung von sechs Monaten Kinderzulagen nicht in allgemein geltenden Pauschalen enthalten sein dürfen, wendet er sich an die kantonale Fürsorgedirektion. Diese ist bei der kantonalen Gesetzgebung für die Kinderzulagen federführend.

Erledigung

Die Finanzdirektion des Kantons nimmt abschliessend zu dieser Beschwerde im wesentlichen wie folgt Stellung:

«Von der Direktion der Fürsorge ist uns Ihr Schreiben in dieser Angelegenheit zur direkten Erledigung überwiesen worden. Nach unsern Feststellungen wurden im Rahmen der Aktion «Arbeitsbeschaffung für arbeitslose Architekten, Ingenieure und Hochbauzeichner» im Herbst/Winter 1977/78 14 Personen beschäftigt. Neben dem bei Ihnen vorstellig gewordenen Architekten E waren vier weitere Mitarbeiter für insgesamt neun Kinderzulagenberechtigt. Nach dem kantonalen Gesetz stellt die Kinderzulage eine selbständige Sozialleistung dar, die den Grundsatz des Leistungslohns nicht beeinträchtigen darf; andererseits sind Lohn und Kinderzulagen sachlich zu trennen. Pauschalentschädigungen, wie sie bei der erwähnten Aktion für jede geleistete Arbeitsstunde ausgerichtet wurden, sind zur administrativen Vereinfachung zu begrüssen. Der Verzicht auf eine Differenzierung der Entschädigungen in bezug auf die Kinderzulagenberechtigung ist jedoch im Sinne des Kinderzulagengesetzes unzulässig. Die im Merkblatt des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Modalitäten des Dienstverhältnisses während der Aktion enthaltenen Pauschalansätze sind somit nachträglich um den Anteil an Kinderzulagen zu ergänzen. Die inzwischen veranlasste Nachzahlung gemäss der beiliegenden Liste betrifft nicht nur den Beschwerdeführer E, sondern auch die vier weiteren zulagenberechtigten Beschäftigten. Damit kann die Angelegenheit, über die wir vor Ihrer Intervention leider nicht informiert waren, als abgeschlossen betrachtet werden. Wir bitten Sie, den Beschwerdeführer entsprechend zu verständigen. Die Orientierung der vier andern Zulagenberechtigten erfolgt durch das Personalsekretariat.»

Der Ombudsmann nimmt Einsicht in die Liste der vier weiteren Mitarbeiter, die neben Beschwerdeführer E ebenfalls Anspruch auf Nachzahlung der Kinderzulagen haben und teilt E das Ergebnis der Abklärung mit.

Nr. 3 *Gesundheitsdirektion/Rückerstattung von Kurs- und Lohnkosten bei Nichteinhaltung der Pflichtzeit*

Gegenstand der Beschwerde

Die Redaktion «der Schweizerische Beobachter» ersucht den Ombudsmann, in folgender Angelegenheit zu vermitteln:

Schwester K, Mitarbeiterin bei einem zürcherischen Kreisspital, besuchte vom 4. September 1977 bis 7. Juli 1978 die Kaderschule für Krankenpflege. In dieser Zeit erhielt sie von ihrem Arbeitgeber den vollen Lohn. Während dieser Ausbildung lernte sie ihren zukünftigen Ehemann kennen, der von einem ausserkantonalen Spital ebenfalls die Schule besuchte.

Gemäss einer internen Weisung der Gesundheitsdirektion haben die Absolventen nach Beendigung ihrer Ausbildung eine Pflichtzeit an ihrem bisherigen Spital von drei Jahren zu erfüllen. Falls diese Pflichtzeit nicht eingehalten wird, sind die Kursaufwendungen (Besoldung und Kursgebühren) anteilmässig zurückzuzahlen. Da ihr künftiger Ehemann, der eine 8jährige Tochter hat, an seiner bisherigen ausserkantonalen Arbeitsstelle ebenfalls eine Pflichtzeit zu absolvieren hatte, ergab sich im Falle der Heirat und der Wohnsitznahme beim Ehemann für Schwester K die Notwendigkeit der Rückerstattung von zirka Fr. 10 000.–. Da dies Schwester K als nicht tragbar erschien, gelangte sie mit einem Gesuch an die kantonale Gesundheitsdirektion, die gemäss der genannten Weisung in besonders begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf Rückerstattung bewilligen kann. Die Gesundheitsdirektion lehnte das Gesuch ab. In der Zwischenzeit zeigte es sich, dass Schwester K von ihrem zukünftigen Ehemann ein Kind erwartete. Damit fiel für die beiden Betroffenen ein weiteres Hinausschieben der Heirat ausser Betracht.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an die kantonale Gesundheitsdirektion und er sucht um Ueberprüfung der Frage, ob unter den genannten Umständen nicht doch ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliege, oder, ob allenfalls andere Lösungsmöglichkeiten denkbar seien.

Lösung

Die Gesundheitsdirektion untersucht den ganzen Problemkreis «Rückerstattung von Kurs- und Lohnkosten». Dabei gelangt sie zur Feststellung, dass eine Rückerstattungspflicht im vorliegenden Fall tatsächlich nicht gegeben ist, da das entsprechende Kreisschreiben nicht Bestandteil des Vertrages mit der Betroffenen war. Schwester K hätte ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser ergänzenden Regelung geben müssen.

Im weitem stellt die Gesundheitsdirektion fest, dass sie nun die Spitäler darauf aufmerksam machen werde, dass das erwähnte Kreisschreiben nur dann wirksam wird, wenn es integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages ist.

Im Fall von Schwester K wird somit auf die Rückerstattung von Kurs- und Lohnkosten verzichtet.

Nr. 4 *Strassenverkehrsamt/Aufgebot zur Theorieprüfung*

Gegenstand der Beschwerde

Ein Berufsschullehrer spricht mit seiner Klasse beim Ombudsmann vor. Dabei soll die Beschwerde des Schülers A vorgebracht und behandelt werden.

A hatte sich für die Verkehrstheorieprüfung angemeldet und einzig den Donnerstag als für die Prüfung nicht möglich bezeichnet. Er besucht am Donnerstag die Berufsschule, wo es für solche Prüfungen keine Dispens gibt. Am 14. November 1979 erhielt er das Aufgebot auf Donnerstag, 6. Dezember 1979. A verlangte nun bei der Berufsschule frei, was ihm jedoch nicht bewilligt wurde. Er wandte sich telefonisch an das Strassenverkehrsamt und ersuchte um Verschiebung des Prüfungstermins. Es wurde ihm erklärt, dass dies kurzfristig nicht möglich sei, ein neues Aufgebot komme frühestens auf Ende Januar, bzw. anfangs Februar 1980 in Betracht. Der Hinweis, dass der Fehler bezüglich des Termins bei der Aufgebotsstelle liege, und dass dies nicht zu einer unzumutbaren Verzögerung führen dürfe, vermochte nichts zu ändern.

A ersucht nun den Ombudsmann, behilflich zu sein, dass seine Theorieprüfung möglichst bald angesetzt werde.

Abklärung

Der Ombudsmann unterbreitet das Anliegen dem Chef des Strassenverkehrsamtes. Er ersucht ihn, die Sache überprüfen zu lassen, und falls die Angaben stimmen, dafür zu sorgen, dass der Betroffene baldmöglichst zu einer neuen Prüfung aufgeboten wird.

Erlедigung

Die Ueberprüfung ergibt, dass A auf seinem Anmeldeformular den Donnerstag als für die Prüfung nicht möglich bezeichnet hat. Während man dies bei der ersten Theorieprüfung berücksichtigte, wurde der Terminwunsch bei der notwendigen Prüfungswiederholung übersehen. Offenbar ging man dann bei der Beantwortung des Verschiebungsgesuches von A von der Voraussetzung aus, es handle sich um eine praktische Führerprüfung. Dort sind kurzfristige Verschiebungen recht schwierig.

Das Strassenverkehrsamt entschuldigte sich schriftlich bei A und stellte ihm am 6. Dezember 1979 ein neues Aufgebot auf den 12. Dezember 1979 zu.

Nr. 5 *Passbüro/Kurzfristige Passausstellung*

Gegenstand der Beschwerde

Q ist als Weltenbummler unterwegs. Er erklärt, dass ihm in Italien sein in Zürich ausgestellter Pass entwendet worden sei. Nach der Beibringung eines Polizeirapportes und weiterer Abklärungen habe sich das Passbüro des Kantons nur bereit erklärt, einen Pass für die Dauer von sechs Monaten auszustellen. Q ist der Meinung, dass er Anrecht habe auf einen Pass mit einer normalen Gültigkeitsdauer.

Abklärung

Der Ombudsmann erkundigt sich beim Chef des kantonalen Passbüros.

Nach den geltenden Rechtsnormen über das Passwesen ist das kantonale Passbüro nur zuständig für die Ausstellung und Verlängerung von langfristigen Pässen für Personen, die den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben (Art. 13 der eidg. Verordnung über den Schweizerpass; Ziff. 60 der Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur bundesrätlichen Passverordnung; § 1 der kantonalen Passverordnung).

Für Schweizerbürger, die keinen gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben – was bei Q der Fall ist – hat das Passbüro des Kantons Zürich als nicht-zuständige Passstelle wohl die Kompetenz, einen Pass auszustellen oder zu verlängern (Art. 14 der eidg. Verordnung über den Schweizerpass; Ziff. 63 der Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements), doch darf dieser nur von kurzer Gültigkeitsdauer sein (Art. 6 Abs. 3 der eidg. Verordnung über den Schweizerpass). In der Regel wird diese Dauer auf drei Monate beschränkt, im Maximum auf sechs Monate. Q kann demnach bei der für ihn unzuständigen Passstelle Zürich höchstens einen drei- bis sechsmonatigen Pass erhalten. Dieser Pass kann jedoch im Ausland bei jeder schweizerischen Vertretung wiederum kurzfristig verlängert werden, sofern dies notwendig sein sollte.

Der Ombudsmann teilt Q mit, dass das Vorgehen des kantonalen Passbüros nicht zu beanstanden ist. Nachdem Q weiss, dass er seinen Pass bei jeder schweizerischen Vertretung im Ausland wiederum kurzfristig verlängern kann, ist er von der Abklärung befriedigt.

Nr. 6 *Steueramt/Nachbringung einer Steuererklärung für das Zwischenjahr gemäss § 46 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (VV)*

Gegenstand der Beschwerde

C heiratete 1977. Damit wurde das Einkommen der Ehefrau in den Jahren 1977 und 1978 gegenwartsbesteuert. Gemäss Steuererklärung 1977 betrug das gemeinsame steuerbare Einkommen Fr. 43 600.-. Am 12. Juli 1978 erfolgte die Einschätzung aufgrund des nachgereichten Lohnausweises 1977 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 55 300.-.

Das Ehepaar C hat im Zwischenjahr 1978 keine Steuererklärung eingereicht in der Annahme, dass wiederum eine definitive Einschätzung aufgrund der effektiven Verhältnisse 1978 erfolge. Da jedoch das steuerbare Einkommen pro 1978 mit Fr. 47 300.- tiefer war als im Haupteinschätzungsjahr 1977, erfolgte von Amtes wegen keine Neueinschätzung 1978. Die Einschätzung 1977 blieb auch für 1978 bestehen, was dazu führte, dass die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern um Fr. 1934.- zu hoch angesetzt wurden. Als C dies feststellte, war nach seinen Abklärungen die Frist für eine Nachbringung der Steuererklärung 1978 abgelaufen. C bittet den Ombudsmann, ihm in dieser Situation behilflich zu sein.

Abklärung

Der Ombudsmann ersucht das kantonale Steueramt um eine schriftliche Stellungnahme. Der Fall ist für den Ombudsmann vor allem auch deshalb stossend, weil bei Gegenwartsbesteuerung eine Steuererklärung 1978 im vorliegenden Falle wiederum nur auf fiktiven Grundlagen hätte basieren müssen, weil Frau C ein sehr unterschiedliches Einkommen hatte.

Lösung

Aus der Stellungnahme des kantonalen Steueramtes geht im wesentlichen folgendes hervor:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch Steuerpflichtige, deren Einkommen der sogenannten «Gegenwartsbemessung» unterliegt, innert Frist eine Steuererklärung abzugeben haben, sofern für ein Zwischenjahr eine Haupteinschätzung mit niedrigerem Einkommen oder Vermögen vorgenommen werden soll. Gemäss § 54 Abs. 3 StG, dauert sonst die bisherige Einschät-

zung unverändert fort. Normalerweise gelten die jeweils anfangs Jahr publizierten Einreichungsfristen. Wird jedoch einem Steuerpflichtigen der Entscheid über die in Abweichung von seiner Steuererklärung erfolgte Höhereinschätzung erst in einem Zeitpunkt mitgeteilt, in welchem die fristgerechte Abgabe einer Steuererklärung für ein Zwischenjahr nicht mehr möglich ist, so kann er innerhalb von 20 Tagen, von der Zustellung des Einschätzungsentscheides an gerechnet, eine Steuererklärung nachbringen (§ 46 Abs. 1 VV). Dem Steuerpflichtigen ist mit dem Entscheid von dieser Möglichkeit Kenntnis zu geben (§ 46 Abs. 2 VV). Als Entscheid über die Einschätzung gilt bei vom Steuerpflichtigen im Einschätzungsverfahren anerkannten Einschätzungen die Schlussabrechnung. Diese Schlussabrechnung und nicht der Einschätzungsvorschlag des Steuerkommissärs muss gemäss Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 14. Juli 1960 (RB 1960 Nr. 55) die entsprechende Rechtsbelehrung enthalten. Die vorzeitige Rechtsbelehrung auf dem Einschätzungsvorschlag des Steuerkommissärs genügt nicht.

Die vom Steueramt der Gemeinde A im Jahr 1978 versandten Schlussabrechnungen 1977 enthielten aus Platzgründen keinen Hinweis auf § 46 VV. Deshalb begann im vorliegenden Falle entweder die Nachfrist gemäss § 46 VV nicht zu laufen, oder sie ist dem Pflichtigen in analoger Anwendung von § 78 Abs. 2 StG, wieder herzustellen. Auf eine von C abgegebene Steuererklärung 1978 ist deshalb noch einzutreten.

Das kantonale Steueramt ersucht die Gemeinde A, künftig auf der Schlussabrechnung wieder auf § 46 VV hinzuweisen.

Nr. 7 *Anteil 13. Monatslohn*

Gegenstand der Beschwerde

Fräulein O hat nach fünfeinhalb Jahren Tätigkeit an einer zürcherischen Kantonsschule auf Ende Oktober 1979 gekündigt. Sie beschwert sich darüber, dass der Anteil des 13. Monatslohnes für die letzten vier Monate im 2. Halbjahr nicht ausbezahlt worden sei. Sie ist der Meinung, dass sie Anspruch auf diesen Anteil habe.

Abklärung

Die Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung erfolgt gemäss Kantonsratsbeschluss vom 11. November 1974. In Abs. III ist festgehalten, dass Anspruch auf die Teilzahlung im Juni Bedienstete haben, die am 1. Juni im Staats-

dienst stehen, und Anspruch auf die Restzahlung im November haben Bedienstete, die am 1. November des Kalenderjahres im Staatsdienst stehen. In den Vollziehungsbestimmungen vom 17. Dezember 1975 und 22. März 1978 sind in § 2 die Ausnahmen, für die ein anteilmässiger Anspruch besteht, abschliessend aufgeführt. Fräulein O hat ihr Dienstverhältnis durch Kündigung auf Ende Oktober 1979 aufgelöst. Eine Ausnahme, für die ein anteilmässiger Anspruch besteht, liegt hier nicht vor.

Auch das Verwaltungsgericht hat im Jahr 1978 die Frage der Stichtage 1. Juni, bzw. 1. November, bestätigt (Rechenschaftsbericht 1978/22).

Der Ombudsmann erklärt Fräulein O, dass das Vorgehen der Erziehungsdirektion nicht beanstandet werden kann, und dass sie sich damit abfinden müsse.

Nr. 8 *Bezirksrat/Stark verzögerte Rekursbehandlung*

Gegenstand der Beschwerde

N hatte 1960 in einer zürcherischen Gemeinde einen Bauernhof gekauft, den er verpachtete. 1965 erkundigte er sich mündlich beim Gemeindebauamt, ob für den innern Umbau des Hühnerhauses, ohne Veränderung des Aeussern, eine Baubewilligung verlangt werde. Man habe dies damals mündlich vereinbart.

Im Juli 1973 erliess die Gemeinde ein Benützungsverbot bezüglich des nun als Gartenhaus deklarierten Gebäudes zu Aufenthalts- oder Wohnzwecken. N rekurrierte dagegen am 30. Juli 1973 beim Bezirksrat.

Nachdem der Rekurs nicht sofort behandelt wurde, schrieb N am 26. Oktober 1973 dem Bezirksrat, der einen Augenschein auf den 28. November 1973 anordnete. Anlässlich dieses Augenscheines wurde N vom Gemeinderatschreiber in Aussicht gestellt, er werde sich bemühen, dass N sich vor dem Gemeinderat äussern könne. Das Ergebnis dieser Besprechung würde dann dem Bezirksrat mitgeteilt.

Nachdem diese Einladung ausblieb, schrieb N am 22. April 1974 dem Gemeinderat. Dieser antwortete mit einem Beschluss vom 29. Mai 1974, worin festgestellt wurde, dass sich der Gemeinderat für die gewünschte Aussprache zur Verfügung stelle, sofern der Eigentümer neue Tatsachen vorbringen könne, die eine Wiedererwägung des Benützungsverbots rechtfertigen würden.

Am 31. Oktober 1974 ersuchte N den Bezirksrat, den Rekurs zu behandeln.

N beschwert sich darüber, dass bis zum Datum seiner Vorsprache beim Ombudsmann am 3. Oktober 1978 keine Rekursbehandlung durch den Bezirksrat erfolgt sei.

Abklärung

Am 4. Oktober 1978 ersucht der Ombudsmann den zuständigen Präsidenten des Bezirsrates, die Angelegenheit zu überprüfen und Bericht zu erstatten. Dieser Bericht erfolgte am 6. Oktober 1978. Es trifft zu, dass der Brief von N vom 31. Oktober 1974 auf der Bezirksratskanzlei liegen geblieben ist, wofür sich der Bezirksrat in aller Form entschuldigt. Der Beschluss werde nun sofort ausgefertigt, und bis zum 20. Oktober 1978 sei der Beschwerdeführer im Besitze dieses Beschlusses.

Der Ombudsmann macht den Bezirksrat darauf aufmerksam, dass der Rekurs vom 30. Juli 1973 datiere. In diesem Zeitpunkt hätte man möglicherweise anders entschieden als heute. Es ergibt sich, dass der Bezirksrat im Anschluss an den Augenschein vom 28. November 1973 bereits Beschluss gefasst hatte. Die Ausfertigung erfolgte nicht, weil möglicherweise eine Einigung zwischen der Gemeinde und N anlässlich des damals in Aussicht genommenen Gesprächs als möglich erschien.

Lösung

Der Ombudsmann übermittelt am 6. Oktober 1978 dem Beschwerdeführer die Entschuldigung des Bezirsrates und erklärt ihm, dass, wenn bis Ende Oktober 1978 der Beschluss des Bezirsrates noch nicht vorliege, er sich nochmals an den Ombudsmann wenden könne.

Nr. 9 *Baudirektion/Näherbaurecht an Kantonsstrasse I. Klasse*

Gegenstand der Beschwerde

D ist Besitzer eines Sägereibetriebes. Es handelt sich hierbei um einen sehr einfachen Bau, der auf den Breitseiten aus betrieblichen Gründen offen ist. D wollte einen Büro- und Werkstattraum (10 x 4.5 m) errichten, der auch als Aufenthaltsraum für die Mitarbeiter gedacht war.

Aus Betriebs- und Platzgründen kommt dafür nur ein Anbau in Richtung der Staatsstrasse in Betracht. Deren Baulinien verlaufen jedoch genau längs des bestehenden Sägereihauptgebäudes.

Das Baugesuch wurde von der Gemeinde dem zuständigen Kreisingenieur zur Stellungnahme unterbreitet. Dieser lehnte das Gesuch ab, unter Hinweis auf die bestehende Bauverbotszone innerhalb der genehmigten Baulinie. D ersuchte um Wiedererwägung des Entscheides. Während die Gemeinde die Erteilung einer Ausnahmegewilligung unterstützte, blieb der Kreisingenieur bei seiner ablehnenden Haltung. Dabei nützte auch das Angebot von D nichts, einen Beseitigungsrevers einzugehen.

D gelangt mit seinem Architekten an den Ombudsmann und ersucht ihn, in dieser Angelegenheit zu vermitteln.

Abklärung

Der Ombudsmann nimmt einen Augenschein im Sägereibetrieb vor, wozu er den Kreisingenieur und D sowie dessen Architekten einlädt. Die Besichtigung ergibt, dass D vor allem auch mit Rücksicht auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter auf den geplanten Anbau angewiesen ist. Ein anderer Standort ist auf der Betriebsparzelle ohne wesentliche Erschwerung des Betriebsablaufs nicht möglich. Auch in der näheren Umgebung ergibt sich keine andere Möglichkeit.

Der Ombudsmann ersucht den Kreisingenieur, dem berechtigten Gesuch zuzustimmen, unter Eintragung eines Beseitigungsrevers. Der Kreisingenieur befürchtet, dass eine Ausnahmegewilligung, trotz Beseitigungsrevers, bei einem Strassenausbau und der damit verbundenen Auflage der Entfernung des Anbaus dazu führen könnte, dass D zusätzliche Forderungen geltend machen würde, weil der Sägereibetrieb ohne diesen Anbau nicht aufrechterhalten werden könne.

Lösung

Der Ombudsmann empfiehlt eine Ausnahmegewilligung. In dem im Grundbuch anzumerkenden Beseitigungsrevers ist aufzuführen, dass bei einer allfälligen Entfernung des Anbaus wegen Verbreiterung der Strasse kein Minderwert des Sägereibetriebes zu entschädigen ist, und dass es sich beim Büro- und Werkstattanbau um keinen unabdingbaren Bestandteil für den Fortbestand des Gewerbebetriebes handelt.

Unter diesen erweiterten Auflagen erteilt die Baudirektion auf Antrag des Kreisingenieurs dem Gesuchsteller D die Ausnahmegewilligung. Dieser ist mit den erweiterten Auflagen einverstanden.

Nr. 10 *Direktion des Innern/Einbürgerung gemäss Art. 57 Abs. 6 des Bürgerrechtsgesetzes*

Gegenstand der Beschwerde

Frau F ist Schweizerin. Im Juli 1974 wurde ihre Tochter geboren. Zu dieser Zeit war Frau F noch ledig. Ihr späterer Ehemann, der Vater des Kindes, ein Ausländer, war zur Zeit der Geburt nicht in der Schweiz. Er konnte erst im September 1974 einreisen. Die Heirat erfolgte zwei Tage später.

Die Tochter hatte damit zuerst einen Geburtsschein als Schweizerin.

Nach der Heirat wurde das Kind legitimiert. Der erste Geburtsschein wurde eingezogen und ein neuer erstellt. Nun war die Tochter Ausländerin. Sie hatte damit einen Ausländerausweis, der alle drei Jahre erneuert werden musste.

Im Juli 1978 reichte Frau F für ihr Kind das Gesuch um Anerkennung als Schweizerbürgerin ein gemäss Art. 57 Abs. 6 des Bürgerrechtsgesetzes. Dieses Gesuch wurde von der Direktion des Innern abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, dass zum Zeitpunkt der Geburt der Tochter nur die Mutter in Zürich gemeldet war, währenddessen der Vater im Ausland wohnte. Damit seien die Voraussetzungen für eine vereinfachte Einbürgerung nicht gegeben.

Frau F ist der Auffassung, dass im Zeitpunkt der Geburt nur sie als Mutter feststand. Ihre Tochter habe auch einen entsprechenden Geburtsschein erhalten.

Sie ersucht den Ombudsmann, in dieser Frage bei der zuständigen Direktion vorstellig zu werden.

Abklärung

Nach Studium der gesetzlichen Grundlagen gelangt der Ombudsmann am 26. September 1979 an die Direktion des Innern und ersucht sie, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen.

Die Argumentation der Gesuchstellerin, dass ihre Tochter die Voraussetzungen für eine vereinfachte Einbürgerung erfülle, ist nicht abwegig. Das Kind wurde, wie dargelegt, vorehelich geboren, und die Mutter, eine Schweizerin, wohnte zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz.

Lösung

Am 11. Oktober 1979 überbringt Frau F freudestrahlend eine neue Verfügung der Direktion des Innern mit der Anerkennung ihrer Tochter als Schweizerbürgerin gemäss Art. 57 Abs. 6 des Bürgerrechtsgesetzes.

Nr. 11 *Bezirksgericht/Selbstverschuldete Verzögerung in einem Erbschaftsstreit vor Bezirksgericht*

Gegenstand der Beschwerde

Z beschwerte sich im September 1978 beim Ombudsmann darüber, dass das zuständige Bezirksgericht eine seit 1975 hängige Klage bezüglich einer Nachlassteilung nicht abschliessend behandle.

Abklärung

Der Ombudsmann setzt sich mit dem Präsidenten dieses Bezirksgerichtes in Verbindung und ersucht um Stellungnahme. Die Abklärungen ergeben, dass es sich bei diesem Gericht um das einzige nicht erledigte Verfahren aus dem Jahre 1975 handelt. Die Ueberprüfung der verschiedenen Daten zeigt, dass das Bezirksgericht in diesem komplizierten Fall mit einer Ausnahme stets rasch tätig wurde. Die Ausnahme besteht darin, dass die Parteien erst auf Mitte März 1977 vorgeladen wurden, nachdem die Duplik des Anwalts des Beklagten Ende August 1976 eingegangen war.

Die eigentlichen Verzögerungen ergaben sich aber aufgrund der verschiedenen Fristerstreckungsgesuche der beiden Anwälte.

Beispiele dazu:

Die Frist zur Stellung der Kautions für die notwendige Expertise musste verlängert werden. Die Expertise ging in der Folge am 27. April 1978 ein. Am 3. Mai 1978 hat das Gericht die Parteien angefragt, ob ein Begehren auf Erläuterung durch den Experten gestellt werde. Im gegenseitigen Einverständnis

der beiden Anwälte wurde diese Frist bis zum 5. Juli 1978 erstreckt. Am 17. Oktober 1978 ist das Ergänzungsgutachten eingegangen, am 22. Oktober 1978 folgte die Anfrage des Gerichtes, ob der Experte zu befragen sei. Auch hier wurde wieder ein Fristerstreckungsgesuch bis zum 13. November 1978 eingereicht.

Eine angesetzte Frist zur Veräusserung einer Liegenschaft musste auf Wunsch der beiden Anwälte zwei Mal um je drei Monate verlängert werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die sehr schleppende Abwicklung dieses Falles nur sehr beschränkt dem Gericht angelastet werden kann.

In diesem Sinne empfiehlt der Ombudsmann dem Beschwerdeführer Z, die Sache mit seinem Anwalt zu besprechen und dafür zu sorgen, dass die weitere Abwicklung nicht durch zusätzliche Fristerstreckungsgesuche gehemmt wird.

Nr. 12 *Militärpflichtersatz für Studenten*

Gegenstand der Beschwerde

V, geb. 1958, ist HD-pflichtiger Student. Er hat kein steuerbares Einkommen. 1979 erhielt er eine Veranlagungsverfügung für Militärpflichtersatz von Fr. 135.-.

Sein Vater kann nicht begreifen, dass ein so hoher Betrag verlangt werden kann und ersucht den Ombudsmann, die Angelegenheit zu überprüfen.

Abklärung

Der Ombudsmann lässt sich von einem Vertreter der Abteilung Militärpflichtersatz der kantonalen Militärdirektion über das Vorgehen bei der Festsetzung des Militärpflichtersatzes orientieren und erkundigt sich über die Veranlagung bei Studenten ohne steuerbares Einkommen.

Ergebnis

Gemäss Art. 11 Abs. 2 b des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz gehören zum Gegenstand der Einkommenstaxe: die Zuwendungen, die der erwerbsfähige Ersatzpflichtige von Verwandten oder Dritten erhält, um seinen und seiner Familie Lebensunterhalt und Aufwand zu bestreiten, mit Aus-

nahme der Zuwendungen, die unmittelbar zu seiner beruflichen Ausbildung verwendet werden müssen:

Diese anrechenbaren Zuwendungen betragen für Lehrlinge, Schüler und Studenten, seit 1975, Fr. 6000.–. Darin inbegriffen sind Verpflegung, Unterkunft, Anschaffung von Kleidern, Schuhe und Wäsche, inkl. deren Instandhaltung und Reinigung, sowie Nebenauslagen.

Nach Abzug von Fr. 1000.– für Ledige bleibt ein taxpflichtiges Einkommen von Fr. 5000.– zu 2,4 Prozent. Damit beträgt die Einkommensteuer Fr. 120.–; zusammen mit der Personaltaxe von Fr. 15.– ergibt sich ein minimaler Ersatzbetrag von Fr. 135.– je Jahr.

Der Ombudsmann orientiert den Fragesteller über das Ergebnis und übermittelt ihm einen Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen sowie zwei Bundesgerichtsentscheide, in welchen das Bundesgericht feststellte, dass die genannte Pauschale nicht offensichtlich übersetzt sei.

Nr. 13 *Rechtsdienst im Strassenverkehr/Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung*

Gegenstand der Beschwerde

S hat sich für die Weiterbelassung des Führerausweises periodisch einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, die 1973 und 1975 durch den damit betrauten Chefarzt eines Kreisspitals durchgeführt wurde. Als S 1978 sich wieder auftragsgemäss der Untersuchung stellte, wurde er zwar untersucht, jedoch füllte der Chefarzt das diesbezügliche Formular nicht aus, sondern schrieb dem Rechtsdienst im Strassenverkehr einen Brief. Darin taxierte er die periodischen Untersuchungen bei S als unnötig. Gleichzeitig gab er seinem Missfallen über die Auflagen mit Bemerkungen Ausdruck, die, zurückhaltend ausgedrückt, nicht unbedingt notwendig waren.

Der Rechtsdienst im Strassenverkehr unterbreitete diesen Bericht dem Gerichtlich-medizinischen Institut (GMI). Nachdem das Formular über die ärztlichen Untersuchungsbefunde nicht ausgestellt wurde, erachtete dieses eine amtsärztliche Untersuchung am GMI der Universität als notwendig. S hatte dazu einen Kostenvorschuss von Fr. 200.– zu stellen.

Als nun der Chefarzt erkannte, dass sich sein Vorgehen zu Lasten seines Patienten S auswirkte, ersuchte er den Ombudsmann, die Angelegenheit wieder einzurenken.

Lösung

Der Ombudsmann bespricht die Angelegenheit mit einem Vertreter des Rechtsdienstes im Strassenverkehr. Dieser stellt dem Arzt die Untersuchungsformulare nochmals zu. Dabei kann er, nebst den ordentlichen Angaben, über den Gesundheitszustand von S den Antrag anfügen, dass künftig auf Kontrolluntersuchungen zu verzichten sei. Es ist dann Sache des GMI, festzustellen, ob S in Zukunft der Führerausweis ohne Auflagen ausgehändigt werden kann. Wenn letzteres nicht der Fall ist, wird S einen rekursfähigen Entscheid erhalten.

Aufgrund dieses Vorgehens ist zurzeit keine Untersuchung am GMI notwendig. Damit entfällt auch der geforderte Kostenvorschuss von Fr. 200.–.

Nr. 14 *Eintrag Zentralstrafregister*

Gegenstand der Beschwerde

Wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand im Jahre 1974 wurde gegen T durch die zuständige Bezirksanwaltschaft eine Strafuntersuchung eingeleitet. Im Februar 1978 wurde T zu einer Busse von Fr. 1000.– verurteilt. Dies führte zu einem Eintrag ins Zentralstrafregister, «löschar nach zwei Jahren».

T beschwert sich beim Ombudsmann. Er erklärt, dass bei rechtzeitiger Behandlung der Angelegenheit dieser Eintrag längst gelöscht wäre. Mit Rücksicht auf die Verschleppung der Untersuchung erwartet T eine vorzeitige Löschung des Eintrags im Zentralstrafregister.

Abklärung

Der Ombudsmann ersucht die Justizdirektion, den Sachverhalt zu überprüfen. Es ergibt sich, dass gegen T 1974 bereits andere Verfahren liefen. Der Bezirksanwalt versuchte richtigerweise, gestützt auf § 5 der Strafprozessordnung, sämtliche gegen T erhobenen Vorwürfe gesamthaft abzuklären.

In den übrigen Anklagepunkten, die umfangreiche Abklärungen notwendig machten, wurde Ende November 1977 die Untersuchung gegen T eingestellt. Der Strafbefehl für das Fahren in angetrunkenem Zustand wurde im Februar 1978 ausgefertigt.

Die lange Dauer zwischen der Fahrt in angetrunkenem Zustand und dem Erlass des Strafbefehls ist zwar bedauerlich, aber nicht auf eine Pflichtverletzung des Bezirksanwalts zurückzuführen. Eine vorzeitige oder gar sofortige Löschung des Strafregistereintrags kann nicht erfolgen, da dies, gemäss Strafgesetzbuch § 41 Ziff. 4, erst mit Ablauf der Probezeit möglich ist. Dass die zweijährige Probezeit aber erst ab Datum des Strafbefehls läuft, ist gesetzlich zwingend. Dem Begehren um Löschung des Strafregistereintrags kann somit nicht entsprochen werden.

Nr. 15 *Wirtschaftswesen/Fristverlängerung für die Durchführung einer baulichen Auflage*

Gegenstand der Beschwerde

G hat 1974 einen Landgasthof gekauft. Vor dem Kauf hat er die Liegenschaft durch einen Vertreter der Finanzdirektion inspizieren lassen, der die notwendigen Verbesserungen als geringfügig bezeichnete.

Der Betroffene, der sich finanziell stark engagiert hatte, führte das Restaurant anfänglich mit seiner Frau. Als dann diese durch die Arbeit überfordert war, verpachtete G das Restaurant und arbeitete wieder in seinem ursprünglichen Beruf. Bei einem Pächterwechsel wurde im Mai 1978 das Restaurant neu überprüft. Dabei wurden verschiedene bauliche Auflagen verfügt. G ist diesen, entsprechend seinen finanziellen Möglichkeiten, nachgekommen.

Für den Einbau einer mechanischen Ventilationsanlage für den Hauptaushankraum war ihm eine Frist bis zur Heizperiode 1979/80 eingeräumt worden. Das diesbezügliche Projekt zeigte, dass für diesen Einbau mit Kosten von Fr. 40 000.– zu rechnen war. Dies überstieg die finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen. Zugleich hatte der Pächter für die Periode des möglichen Umbaus bereits verschiedene Termine, so beispielsweise die Belegung durch WK-Truppen.

Da seine Intervention bei der zuständigen Stelle nicht zum Ziele führte, ersucht G den Ombudsmann, bei der Finanzdirektion vorstellig zu werden, dass ihm für die Erfüllung der baulichen Auflage betreffend Einbaus einer mechanischen Ventilationsanlage eine Frist von drei bis vier Jahren eingeräumt werde.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an die Abteilung für Wirtschaftswesen der Finanzdirektion und legt die spezifischen Probleme des Betroffenen dar. Er ersucht um Fristerstreckung.

Lösung

Die Abteilung für Wirtschaftswesen der Finanzdirektion unterzieht die Fristansetzung für den Einbau der Ventilationsanlage einer Ueberprüfung. Dabei ergibt sich, dass die beantragte 3jährige Fristerstreckung im Rahmen des gesetzlichen Ermessens liegt, und dass G angesichts der für seine finanziellen Verhältnisse erheblichen durch den Umbau bewirkten Belastung diese Frist zugestanden werden kann.

Nr. 16 *Fremdenpolizei/Umwandlung einer Saison- in eine Jahresbewilligung*

Gegenstand der Beschwerde

Gärtnermeister H beschwert sich im Herbst 1978, dass er für einen Gastarbeiter, den er in den letzten fünf Jahren als Saisonier beschäftigt hatte, keine Jahresaufenthaltsbewilligung bekomme. Obwohl der Mitarbeiter jedes Jahr neun Monate bei ihm gewesen sei, wurde sein Gesuch um Umwandlung der Saison- in eine Jahresbewilligung 1977 abgelehnt. Nach seiner Meinung hat die Gemeinde die jeweilige Anmeldung verzögert behandelt. Auf diese Weise könnten die geforderten 36 Monate Aufenthalt in vier Jahren gar nicht erfüllt werden, da der Mitarbeiter als Saisonier jeweils nach neun Monaten wieder ausreisen müsse.

Abklärung

Der Ombudsmann nimmt Einblick in die Akten der Fremdenpolizei. Es ergibt sich, dass 1974 der Aufenthalt nur acht Monate und zehn Tage betrug. Der Ombudsmann empfiehlt H, ein neues Gesuch einzugeben für die Jahre 1975–1978. Dieses Gesuch wird von der kantonalen Fremdenpolizei neuerdings abgelehnt.

Der Ombudsmann bespricht die Angelegenheit mit dem Chef der Fremdenpolizei. Dabei ergibt sich, dass die derzeitige Toleranz von acht Tagen auf die 36 Monate bezogen gemäss den vorliegenden Meldungen der Gemeinde überschritten ist.

Bei der genauen Abklärung der verschiedenen Daten zeigt es sich, dass mindestens zum Teil die Gemeinde die Aufenthaltsbewilligung infolge Arbeitsüberlastung verzögert behandelt hat. Es wird im weitem festgestellt, dass bei der Einreise 1977 die grenzsanitarische Untersuchungsstelle auf dem Flughafen bereits geschlossen war. Der Arbeitnehmer hat sich trotzdem am nächsten Werktag bei der Gemeinde gemeldet. Diese hat ihn aufgefordert, die Untersuchung nachzuholen. Infolge dringender Frühlingsarbeiten des vorher verunfallten Gärtnermeisters H wurde dies auf den nächsten Samstag verschoben, in der Meinung, die Anmeldung sei bereits erfolgt. Auf diese Weise verzögerte sich die gültige Anmeldung um eine ganze Woche.

Mit einer schriftlich begründeten Anfrage ersucht der Ombudsmann die Fremdenpolizei, aufgrund dieser Abklärungen ihren Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen.

Lösung

Die kantonale Fremdenpolizei unterbreitet die Angelegenheit in zustimmendem Sinne der eidgenössischen Fremdenpolizei. Diese stimmt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Vorkommnisse, der Umwandlung der Saison- in eine Jahresbewilligung zu.

Nr. 17 *Steueramt/Keine rechtsgenügende Zustellung eines Einschätzungsentscheides*

Gegenstand der Beschwerde

I wohnt seit eineinhalb Jahren nicht mehr bei seinen Eltern. Ein Einschätzungsentscheid, in welchem infolge Nichtanerkennung von Autospesen ein höheres Reineinkommen festgesetzt wurde, wurde an die Wohnadresse der Eltern zugestellt. Der Einschätzungsentscheid wurde vom Vater des Betroffenen, der den gleichen Vornamen trägt, entgegengenommen. Dieser hat ihn nicht an den Sohn weitergeleitet. Der Sohn wurde erst auf die Sache aufmerksam, als die Gemeinde die Nachsteuerrechnungen für die Jahre 1977 und 1978 zustellte. I wandte sich an den zuständigen Steuerkommissär und

erklärte, er sei mit dieser Nachsteuer nicht einverstanden. Der Steuerkommissär berief sich darauf, dass der Einschätzungsentscheid rechtsgenügend eröffnet wurde und nun rechtskräftig sei. Ein allfälliger Rekurs wäre verspätet.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an das kantonale Steueramt. Er vertritt die Meinung, dass dem Pflichtigen der Einschätzungsentscheid nicht rechtsgenügend zugestellt wurde.

Lösung

Das kantonale Steueramt kommt auch zum Ergebnis, dass keine rechtsgenügende Eröffnung des Einschätzungsentscheides vorliegt, nachdem der Einschätzungsentscheid I sen. ausgehändigt wurde und I jun. nicht mehr in Hausgemeinschaft mit den Eltern wohnt. Dass I sen. die Sendung seinem Sohn weitergeleitet habe, darf nicht unterstellt werden. Nachdem keine rechtsgenügende Zustellung des Einschätzungsentscheides erfolgt ist, hat die Zustellung der Steuerrechnungen keine Rechtswirkung. Das kantonale Steueramt weist den zuständigen Steuerkommissär an, sich umgehend mit I in Verbindung zu setzen zwecks Abklärung der Frage, ob die geltend gemachten Berufsauslagen zum Abzug zugelassen werden können.

Sollte über die Einschätzung keine Einigung erzielt werden, hätte der Steuerkommissär einen neuen Einschätzungsentscheid zu erlassen, der von I allenfalls im ordentlichen Rechtsmittelverfahren angefochten werden könnte.

Nr. 18 *Steueramt/Steuereinschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen gemäss § 87 Abs. 2 Steuergesetz*

Gegenstand der Beschwerde

P ist zu 50 Prozent Arbeitnehmer und zu 50 Prozent freischaffender Künstler. Er beschwert sich schriftlich darüber, dass er, nachdem er 1977 aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, eine Steuererklärung einzureichen, vom Steuerkommissär gemäss § 87 Abs. 2 StG viel zu hoch eingeschätzt worden sei. Der Steuerkommissär habe dann abgelehnt, den Entscheid zu korrigieren.

Abklärung

Der Ombudsmann fordert vom kantonalen Steueramt die Steuerakten von P an. Aufgrund dieser Akten ergibt sich folgendes Bild:

P hatte schon 1975 keine Steuererklärung eingereicht. Er musste schon damals gemäss § 87 Abs. 2 StG eingeschätzt werden. Als er 1977 wiederum keine Steuererklärung einreichte, wurde er durch die Gemeinde gemahnt. Als er darauf nicht reagierte, wurde er vom kantonalen Steuerkommissär mit eingeschriebenem Brief aufgefordert. P hat den Brief auf der Post nicht abgeholt. Nachdem der Steuerkommissär ihn nochmals zwei Mal mit eingeschriebenem Brief aufforderte und P darauf nicht reagierte, hat er ihm die Aufforderung noch mit normaler Post zugestellt. Da sich P weiterhin nicht meldete, erliess der Steuerkommissär einen Einschätzungsentscheid nach pflichtgemässen Ermessen (§ 87 Abs. 2 StG). P versäumte auch die 20tägige Einsprachefrist und reagierte erst, als die Betreuung für die Steuern eingeleitet wurde.

Der Ombudsmann empfängt P zu einem Gespräch. Aufgrund der vorgelegten Akten gibt P zu, dass die eingangs erwähnte Krankheit nur kurzfristig war; er habe sich im weitern um die Steuern ganz einfach nicht gekümmert. Der Ombudsmann ermahnt P, künftig seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat besser nachzukommen. Auch der Ombudsmann kann im übrigen keine rechtskräftig veranlagten Steuern reduzieren.

Nr. 19 *KIGA/Arbeitslosenversicherung/Kein anrechenbarer Zwischenverdienst*

Gegenstand der Beschwerde

U war Abteilungsleiter in der Baubranche. Wegen Umstrukturierung der Firma wurde ihm gekündigt. Er bemühte sich rechtzeitig, eine neue Stelle zu bekommen, und als er nichts Passendes fand, versuchte er, sich selbständig zu machen im Bereich Import/Export von Baumaterialien, ohne die Bemühungen in der Stellensuche abzubrechen.

In der Zwischenzeit, vom 3. Januar bis 20. März 1979, unterzog er sich der Stempelkontrolle. Nachher verzichtete er darauf, weil er die ersten Aufträge erwartete, und da er die Stempelkontrolle als demoralisierend empfand. Am

28. Februar 1979 erhielt er von der Arbeitslosenkasse, bzw. vom KIGA, die Verfügung, die auf der Annahme basierte, er verwende für den Aufbau des selbständigen Geschäftes fünfeinhalb Stunden pro Tag. Damit reduziere sich seine Arbeitslosenentschädigung anteilmässig. U gelangte nochmals an das KIGA und machte geltend, dass er sich in der fraglichen Zeit einerseits um eine neue Stelle bemüht habe, und andererseits habe er aus dem im Aufbau sich befindenden Geschäft keinen Zwischenverdienst erzielt. Da der Vertreter des KIGA auf diese Argumentation nicht eintrat, gelangt U an den Ombudsmann.

Abklärung

Der Ombudsmann findet es stossend, dass die überdurchschnittlichen Bemühungen des Betroffenen, seine Arbeitslosigkeit zu beenden, zu einer Reduktion der Arbeitslosenentschädigung führt. Er erläutert dem KIGA nochmals die Angelegenheit und ersucht um Stellungnahme.

Lösung

Das KIGA überprüft die Angelegenheit und unterbreitet diese spezifische Frage dem BIGA. Hierauf wird in Wiedererwägung des Entscheides vom 28. Februar 1979 verfügt, dass U keinen anrechenbaren Zwischenverdienst erzielt habe. Die Kasse wird eingeladen, dem Versicherten die nicht ausbezahlten Tagelder nachzuzahlen.

Die Begründung der Wiedererwägungsmöglichkeit liegt im wesentlichen darin, dass der Versicherte in der Befragung durch das KIGA glaubhaft ausführte, dass ein Verdienst, aus seiner Reisetätigkeit im Sinne praktischer Marktforschung, noch nicht vorlag. Er war auch in der fraglichen Zeit noch gar nicht in der Lage, bestellte Waren zu liefern. Irgendwelche Forderungen, die U ein zusätzliches Einkommen verschafft hätten, wurden überhaupt nicht begründet.

Im weitern hat U die unabdingbare Voraussetzung erfüllt, dass er sich daneben auch für die Vermittlung als Arbeitnehmer zur Verfügung gehalten hat und auch in dieser Richtung die notwendigen persönlichen Bemühungen unternahm.

Nr. 20 *Baurekurskommission/Rückzug einer Einsprache*

Gegenstand des Anliegens

Frau X bewohnt eine Liegenschaft, die an einen Friedhof grenzt. Für eine bevorstehende Friedhoferweiterung bewilligte der Gemeinderat der politischen Gemeinde, vertreten durch die Gesundheitskommission, eine Aufschüttung. Frau X fühlte sich dadurch beeinträchtigt. Sie begründete ihre Einsprache an die Baurekurskommission damit, dass der näher an ihr Grundstück herangezogene Friedhof eine Wertverminderung ihres Grundstückes mit sich bringe, und dass damit auch eine Wohnqualitätsminderung vorliege, da man nun aus ihrer Wohnung direkt auf den Friedhof sehen werde.

Anlässlich eines Augenscheins durch Vertreter der Baurekurskommission haben ihr diese nahegelegt, die Einsprache zurückzuziehen, da ihr keinesfalls stattgegeben werden könne. Auf diese Weise gebe es nur einen Abschreibungsbeschluss, der wesentlich billiger sei, als wenn der Rekurs materiell behandelt werden müsse.

Frau X spricht beim Ombudsmann vor und ersucht ihn, ihr seine Meinung als unabhängige Instanz darzulegen.

Ergebnis

Nach Einsicht in die beigebrachten Pläne und gesetzlichen Bestimmungen erklärt der Ombudsmann Frau X, dass ihrer Einsprache unter den gegebenen Umständen mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht stattgegeben werden könne, und dass ein allfälliger Rückzug ihrer Einsprache wesentlich weniger Kosten verursachen werde (Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden § 6).

Frau X zieht im Anschluss an das Gespräch ihre Einsprache zurück.

Nr. 21 *Grundbuchamt/Grenzstreit*

Gegenstand der Beschwerde

Y ist Teilhaber einer Erbengemeinschaft, die im Besitze mehrerer Parzellen in einer Gemeinde ist, in der die Grundbuchvermessung noch nicht durchgeführt ist. In einer Eigentumserwerbssurkunde aus dem Jahre 1939 sind unter anderem aufgeführt:

zirka 85 a Wiesen und Ried und
zirka 8 a Wiesen.

Dem gegenüber verfüge ein Nachbar über eine ältere Eigentumserwerbsurkunde, die die kleinere Parzelle ebenfalls beinhalte und von der grösseren Parzelle den Wiesenanteil. Y ist der Meinung, dass dem Notar offenbar ein Fehler unterlaufen sei, und es sei Sache des Notars, dies zu bereinigen. Auf Wunsch von Y hat der Notar mit den beiden Betroffenen ein Gespräch geführt, jedoch keine Einigung erzielt. Y ersucht den Ombudsmann dahin zu wirken, dass der Notar die Angelegenheit bereinige.

Abklärung

Die Abklärungen des Ombudsmanns ergeben, dass es bei fehlender Grundbuchvermessung nicht Sache des Notars sein kann, die verschiedenen Verträge zu überprüfen.

Im Prinzip gibt es für Y die beiden folgenden Möglichkeiten:

- a) Zuwarten, bis die Grundbuchvermessung eingeführt wird. Im Rahmen der Vermessung gibt es ein Bereinigungsverfahren des Grundbuches mit Einsprachemöglichkeiten. Da im vorliegenden Fall die Grundbuchvermessung nicht kurz bevorsteht, könnte dieses Zuwarten insofern Nachteile bringen, als der Nachbar, der das strittige Land nutzt, dies über längere Zeit unangefochten tun könnte, was seine Rechtsstellung verbessern würde.
- b) Jederzeit ist ein Zivilprozess möglich. Dabei ist zu klagen auf Feststellung des Eigentums. Diese Feststellungsklage ist beim Friedensrichter einzureichen und hernach die Weisung des Friedensrichters beim Bezirksgericht anhängig zu machen. Erfahrungsgemäss sind die Notariate beim Sammeln von Unterlagen, wie zum Beispiel beim Heraussuchen von alten Verträgen und Plänen, behilflich.

Der Ombudsmann berät den Beschwerdeführer entsprechend.

Nr. 22 *Gerichtsentscheid*

Gegenstand der Beschwerde

J ist Inhaber eines Gewerbebetriebes. Gegen die Baubewilligung für eine Betriebserweiterung erhoben die Nachbarn Einsprache wegen den zu erwartenden Lärmimmissionen. Die Baurekurskommission lud in teilweiser Gut-

heissung des Rekurses den Gemeinderat ein, durch geeignete Auflagen den Schutz der Nachbarliegenschaften vor übermässigen aus dem Betrieb von J herrührenden Immissionen zu gewährleisten. Der Betroffene erhob Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Dieses wies die Beschwerde ab. J gelangt an den Ombudsmann und beschwert sich darüber, dass die Gerichtsinstanzen auf unrichtige Darstellungen der Nachbarn abgestellt hätten.

Abklärung

Gemäss Art. 90 b VRG ist die Rechtsprechung der Gerichte der Ueberprüfung durch den Ombudsmann entzogen. Der Ombudsmann kann in solchen Fällen nicht behilflich sein. Auch bezüglich der von der Gemeinde in die Baubewilligung aufzunehmenden Auflagen kann der Ombudsmann nichts unternehmen, da die Gemeinden nicht in seinen Tätigkeitsbereich fallen. In diesem Sinne muss er J raten, den neuen Entscheid der Gemeinde abzuwarten. Gegen diesen hat er dann wieder die üblichen Rechtsmittel.

Nr. 23 *Psychiatrische Universitätsklinik/Vermögensverwaltungskosten*

Gegenstand der Beschwerde

Frau R unterbreitet dem Ombudsmann folgendes Anliegen:

Ihr Ehemann ist seit 1951 in der Psychiatrischen Universitätsklinik hospitalisiert. Sie ist auch der vormundschaftliche Beistand des Mannes. Sie hat sich während den bald 30 Jahren um den kranken Mann sehr bemüht. Finanziell hat sie sich und ihren Mann mit der IV-, bzw. AHV-Rente und mit einer kleinen Rente des ehemaligen Arbeitgebers durchgehalten. Sie hat jahrelang Hilfsarbeiten auf sich genommen, um niemandem zur Last zu fallen. Während früher die gesamte AHV-Rente ihr zugestellt wurde, und sie dann die Rechnung der Klinik beglich, wurde ab April 1978 die AHV-Rente aufgeteilt. Nun werde die eine Hälfte direkt an die Klinik überwiesen. Diese verrechne für Vermögensverwaltung zusätzlich Fr. 5.– je Monat. Die 75jährige Frau R kann nicht begreifen, dass der Staat ihr für diese kleine Dienstleistung noch Rechnung stelle.

Abklärung

Gemäss einer allgemeinen Weisung hat die Klinik eine Inkassogebühr für AHV-Renten von Fr. 5.– je Monat zu verrechnen. Es fragt sich jedoch, weshalb überhaupt die halbe Rente direkt an die Klinik geht. Eine Rückfrage bei

der AHV-Zweigstelle ergibt, dass Frau R die Teilung der Rente selber beantragt habe. Ihr Antrag sei über die städtische Altersbeihilfe eingegangen. Eine Rückfrage bei dieser Stelle zeigt, dass sich Frau R über die Ausrichtung einer Altersbeihilfe orientieren liess. Um ihrem speziellen Fall Rechnung zu tragen, hätte die Rente aufgeteilt werden müssen. Dies wurde vorgenommen, obwohl Frau R auf die Ausrichtung einer Altersbeihilfe verzichtete. Da Frau R ihren Mann als Beistand vertritt, ist es aber ohne weiteres möglich, dass auch bei einer Teilung der Rente im Zusammenhang mit der Ausrichtung einer allfälligen Beihilfe beide Teile Frau R zugestellt werden können. Frau R hat damit der AHV-Zweigstelle mitzuteilen, dass man ihr wiederum die ganze AHV-Rente zustellt. Damit entfällt auch die aus der Sicht von Frau R zurecht beanstandete Gebühr für Vermögensverwaltung.

Nr. 24 *Regierungsrat/Kostenauflage gemäss § 13 VRG*

Gegenstand der Beschwerde

M hat gegen eine Baubewilligung in seiner Wohngemeinde beim Regierungsrat Rekurs erhoben und gleichzeitig eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht. Auf den Rekurs trat der Regierungsrat mangels Zuständigkeit nicht ein. Von einer Ueberweisung an die zuständige Stelle wurde wegen des offensichtlichen Fehlens der Legitimation des Rekurrenten abgesehen. Aus der Prüfung der Aufsichtsbeschwerde ergab sich keine Veranlassung der Gemeindebehörde, Weisungen hinsichtlich anderer Baubewilligungen zu erteilen. Bei diesem Ausgang wurden dem Beschwerdeführer eine Staatsgebühr von Fr. 250.– sowie die Ausfertigungsgebühren auferlegt.

M gelangte mit einem Wiedererwägungsgesuch an den Regierungsrat. Dieser stellte fest, dass M in seiner neuen Eingabe keinerlei Gründe vorbrachte, die den Regierungsrat zu einer Wiedererwägung veranlassen könnten. Damit wurde M auch bezüglich des Wiedererwägungsgesuches kostenpflichtig. Die Staatsgebühr wurde mit Fr. 200.– festgesetzt, zuzüglich Ausfertigungsgebühren.

M gelangt an den Ombudsmann. Er ersucht ihn, dahin zu wirken, dass ihm die Verfahrenskosten erlassen werden, denn er habe seine Vorstösse keineswegs mutwillig oder mit böser Absicht unternommen, sondern in Sorge um die Planung in seiner Gemeinde

Abklärung

Der Ombudsmann ersucht den Staatsschreiber um Stellungnahme. Aus dieser geht im wesentlichen hervor:

In Ausführung von § 13 VRG hat der Regierungsrat in der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die hierfür zu erhebenden Gebühren bezeichnet. Nach § 5 der Gebührenordnung betragen die Staatsgebühren für Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren Fr. 50.– bis Fr. 3000.–.

Gemäss § 6 können diese Ansätze für Beschlüsse, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden. Aufgrund von § 9 der Gebührenordnung werden Gebühren, falls nichts anderes vorgeschrieben ist, nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes berechnet.

Die Bestimmungen in der Gebührenordnung über die Kostenaufgabe haben zur Folge, dass im Rekursverfahren dem unterlegenen Rekurrenten in allen Fällen eine Staatsgebühr auferlegt werden muss, wenn ihm nicht die Kosten aufgrund eines vorherigen Gesuches, gestützt auf § 16 VRG, erlassen werden können. Dem Gesuch um Kostenerlass kann nur stattgegeben werden, wenn dem Privaten die nötigen Mittel fehlen und sein Begehren nicht offenbar aussichtslos erscheint.

Bei Entscheidungen über Aufsichtsbeschwerden wird die Kostenaufgabe grundsätzlich gleich geregelt. Immerhin sind die Unterschiede zu beachten: Die Aufsichtsbeschwerde verleiht keinen Erledigungsanspruch; sie setzt das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nicht zwingend in Gang wie ein Rekurs. Ferner kann die Aufsichtsbeschwerde im Interesse der Gesetzmässigkeit der Verwaltung, also in einem übergeordneten Interesse, liegen. Aus diesen Gründen werden insbesondere keine Kosten auferlegt, wenn die Aufsichtsbeschwerde aufgrund des Anscheins einer mangelhaften Verwaltungsführung gerechtfertigt erscheint, und die Abklärung des Sachverhaltes von erheblichem öffentlichem Interesse ist. Wenn aber dem Beschwerdeführer zuzumuten gewesen wäre, die Frage einer mangelhaften Verwaltungsführung selbst abzuklären, oder wenn eine Person allein um ihrer eigenen Interessen willen einen Entscheid der Behörde zu erwirken trachtet, ist eine Kostenaufgabe gerechtfertigt (vgl. Geschäftsbericht des Regierungsrates 1977, Grundsätzliche Entscheide Nr. 3).

Auch wenn der Regierungsrat auf den Rekurs nicht eintreten konnte, so musste er die Sache als Aufsichtsbeschwerde gleichwohl prüfen. Das Wiedererwägungsgesuch konnte keinesfalls als selbständiges Kostenerlassgesuch aufgefasst werden, so dass auch hier die Angelegenheit zu prüfen war.

Bei dieser Sachlage sind die Kostenauflagen sowohl grundsätzlich als auch im Ausmass gerechtfertigt.

Der Ombudsmann schliesst sich dieser Meinung an.